Die Herabsetzung des Grundkapitals bei Aktien-Gesellschaften

Auszug

aus einer Schrift zur Erlangung der juristischen Doktorwürde bei der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät

der Schlesischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Breslau

vorgelegt von

KURT GRÜNPETER

aus Pleß O.-S.

R. UNIV. BIBLIOTHEEK LEIDEN

Breslau 1921

Druck: Arthur Benjamin, Breslau 5, Gartenstr. 43

Gedruckt mit Genehmigung der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Breslau.

Berichterstatter: Geheimrat Prof. Dr. Rehme

Die Gründer einer Aktiengesellschaft haben in dem von Ihnen festzustellenden Gesellschaftsvertrage die Höhe des Grundkapitals zu bestimmen. Diese Vermögensgröße erscheint als Schuldposten in der Bilanz und stellt die Kreditgrundlage des Unternehmens dar. Die von den Aktionären auf ihre Aktien hin tatsächlich geleisteten Beträge bilden das Einlagekapital, das sich dann in das Gesellschaftsvermögen verwandelt.

Wirtschaftlich lassen sich drei Fälle der Herabsetzung gruppieren. Eine „effektive" Herabsetzung des Grundkapitals wird hauptsächlich bei Vorhandensein eines Aktivenüberschusses erfolgen, während eine „buchmäßige" Kapitalsreduktion meistens zur Heilung eines Mangels an Aktiven dienen wird. Endlich kann aus verschiedenen ökonomischen Gründen das Grundkapital dergestalt herabgesetzt werden, daß Teile desselben in einen freier Verfügung unterliegenden Reservefonds umgewandelt werden. Die Kapitalsverminderung kann die teilweise Zurückzahlung des Grundkapitals an die Aktionäre, Beseitigung einer Unterbilanz usw. bezwecken.

Der Herabsetzungsbeschluß muß nach den im Handelsgesetzbuche unter dem Titel **„Abänderungen des Gesellschaftsvertrages"** geregelten Bestimmungen gefaßt werden. Für das Zustandekommen des Herabsetzungsbeschlusses verlangt der § 288 I. HGB. als Mindesterfordernis eine Majorität von drei Vierteilen des bei der Beschlußfassung in der Generalversammlung vertretenen Grundkapitals. Sind verschieden berechtigte Aktiengattungen vorhanden, so muß jede von ihnen außer dem Hauptbeschlusse einen Sonderbeschluß gleichfalls mit Dreiviertelmehrheit fassen. Inhaltlich enthält der Generalversammlungsbeschluß auf Herabsetzung des Grundkapitals folgende wichtige Bestandteile: die Tatsache der Herabsetzung, den herabzusetzenden Betrag — eventuell wahlweise Angabe der Herabsetzungsformen oder Benennung eines Höchstbetrages unter Delegation an die Gesellschaftsorgane und Angabe des Zweckes.

Der mit der erforderlichen Stimmenmehrheit gefaßte Herabsetzungsbeschluß ist von sämtlichen Vorstandsmitgliedern zur Eintragung ins Handelsregister anzumelden. Die richterliche Prüfungspflicht wird sich vor allem darauf erstrecken, ob der angemeldete Beschluß auf gesetzmäßige Weise zustande gekommen ist. Normal wird der Beschluß sofort nach seiner Fassung zur Eintragung ins Handelsregister angemeldet werden.

Auf dem Grundkapitale basiert das Vertrauen, das die Gläubiger der Gesellschaft entgegenbringen. Da dieses durch die Kapitalreduktion erschüttert würde, ordnet das Gesetz in § 289 Maßnahmen an, um einer Schädigung der Gesellschaftsgläubiger vorzubeugen. Wer von diesen auf die Aufforderung der Gesellschaft hin, seine Ansprüche anmeldet, wird in Höhe derselben befriedigt oder sichergestellt. Die diesbezüglichen Maßnahmen faßt man unter dem Begriffe „Gläubigerschutzvorschriften" zusammen.

Nach § 291 HGB. ist die erfolgte Grundkapitalsherabsetzung gleichfalls zur Eintragung ins Handelsregister anzumelden. Im Gegensatze zu der Anmeldung nach § 289 I. HGB. besitzt die hier vorzunehmende deklaratorischen Charakter. Anders wie bei der Erhöhung des Grundkapitals dürfte hier eine Verbindung der in § 289 und § 291 HGB. vorgeschriebenen Anmeldungen nicht möglich sein. Als „Erfolgt" im Sinne des § 291 HGB. wird die Herabsetzung grundsätzlich erst dann gelten können, wenn die verschiedenen, jeweilig erforderlichen Herabsetzungsmaßnahmen tatsächlich getroffen worden sind.

Die Arten der Ausführung bei der Kapitalsverminderung lassen sich in zwei Hauptgruppen unterbringen. Die Herabsetzung kann entweder durch Verminderung des Nennwertes der Aktien oder durch Verminderung der Zahl der Aktien herbeigeführt werden.

Die erstere Form der Herabsetzung wird man vorwiegend anwenden, wenn die vorhandenen Aktivwerte der Gesellschaft nicht mehr das ganze Grundkapital decken. Auf diese Weise erreicht man also die „buchmäßige" Reduktion des Grundkapitals. Durch die Verminderung ihres Nennwertes werden die Aktien, die bei der Gründung das gesamte Grundkapital ausmachten, mit dem herabgesetzten Grundkapitale in Einklang gebracht. Die Zweckmäßigkeit dieser Operation liegt darin, daß durch sie alle oder wenigstens die meisten Aktien in gleicher Weise betroffen werden.

Die Zahl der Aktien kann durch Einziehung oder Zusammenlegung von Aktien verringert werden. Die Aktien, die durch eine dieser Maßnahmen betroffen werden, büßen ihr Dasein ein und zwar in der ganzen Höhe des von ihnen dargestellten Teilbetrages des Grundkapitals.

Von der Gesellschaft werden die einzuziehenden Aktien gekauft oder auf andere Weise erworben und dann die Mitgliedschaftsrechte durch Beseitigung der Aktienurkunden vernichtet. Jede Einziehung muß im ursprünglichen Gesellschaftsvertrage oder durch eine zur Zeichnung der betreffenden Aktien bewirkte Aenderung des Gesellschaftsvertrages angeordnet sein. Mit Willen der Aktionäre geht die Einziehung regelmäßig durch Ankauf, also durch Rechtsgeschäft zwischen der Gesellschaft und dem Aktionär von statten. Die wider den Willen der Aktionäre stattfindende Einziehung wird durch Auslosung, Kündigung oder ein ähnliches Verfahren bewirkt. Letztere Maßnahmen müssen alle Aktionäre in gleicher Weise bedrohen, da sie sonst gegen das Prinzip der Gleichstellung aller Aktionäre verstoßen würden. Nach § 227 II. HGB. kann die Einziehung von Aktien aus dem Grundkapitale oder dem Reingewinne erfolgen.

Durch die Zusammenlegung wird ebenfalls die Zahl der Mitgliedschaftsrechte verringert. Die Zusammenlegung wird besonders dann am Platze sein, wenn die beiden anderen Herabsetzungsarten untunlich sind. Durch Umtausch, Stempelung usw. wird die Verminderung der Zahl der Aktien erreicht.

Nachdem in der Generalversammlung die Herabsetzung des Grundkapitals mittels Zusammenlegung beschlossen worden ist, müssen die Aktionäre von der Gesellschaft zur Einreichung der betreffenden Aktien aufgefordert werden. Die nicht oder nicht vorschriftsmäßig eingereichten Aktien kann die Gesellschaft nach Maßgabe des § 290 HGB. für kraftlos erklären.

Die Grundkapitalsherabsetzung in ihren verschiedensten Formen bleibt ohne Einfluß auf die juristische Struktur der Aktiengesellschaft.

Als geeignetes Mittel für die Kapitalsbeschaffung niedergehender Gesellschaften kommt hauptsächlich eine Reduktion des Grundkapitals in Verbindung mit Zuführung neuer Mittel in Betracht. Alle diese Maßnahmen, die man zur Heilung notleidender Gesellschaften anwendet, faßt man unter dem Ausdrucke Sanierung zusammen.